

23.10.2014

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

### A Problem

Der Landtag hat mit Beschluss vom 10. Juli 2013 zum Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Auszubildenden den Zugang zur Arbeitnehmerweiterbildung ermöglichen“ die Landesregierung gebeten, mit den Beteiligten im Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) den Diskurs mit dem Ziel eines Gesetzentwurfs aufzunehmen, der vorsieht, dass „auch Auszubildende mit eingetragenen betrieblichem Ausbildungsverhältnis in Nordrhein-Westfalen“ anspruchsberechtigt im Sinne des AWbG sind.

### B Lösung

Auszubildende erhalten in einem klar bestimmten Umfang einen gesetzlichen Anspruch auf die Teilnahme an politischer Arbeitnehmerweiterbildung. Der zeitliche Umfang des Anspruchs wird gegenüber dem Anspruch aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im AWbG mit Rücksicht auf die zeitliche Begrenzung der Ausbildung, ihre Anforderungen und die betrieblichen Abläufe der ausbildenden Unternehmen auf insgesamt fünf Arbeitstage beschränkt.

### C Alternativen

Keine.

### D Kosten

Keine.

### E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Datum des Originals: 23.10.2014/Ausgegeben: 23.10.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte**

Das Gesetz verursacht Belastungen für ausbildende Unternehmen. Während der Freistellung wird die Ausbildungsvergütung fortgezahlt, und die Ausbildungsleistung und die Arbeitsleistung im Betrieb entfallen.

Zu den Kosten der Bildungsfreistellung von Auszubildenden sind keine Annahmen bekannt, die eine verlässliche Prognose zulassen. Anhaltspunkte können die Erfahrungen in Hessen bieten. Dort haben im Jahr 2011 rund 1,01 % der Auszubildenden die Freistellung in Anspruch genommen. Der Hessische Erfahrungsbericht zur Inanspruchnahme von Bildungsurlaub (2007 bis 2010) schätzt die Kostenbelastung auf rund 0,01 v. H. der Gesamtpersonalkosten der privaten Arbeitgeber.

Die Clearingstelle Mittelstand, die nach § 6 Abs. 2 Mittelstandsförderungsgesetz und § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz beteiligt wurde, sieht in dem Vorhaben einen Kompromiss, den Nutzen und Lasten eines Freistellungsanspruchs maßvoll zu begegnen.

Auf die privaten Haushalte hat das Gesetz keine Auswirkungen.

**H Geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung**

Weibliche und männliche Auszubildende sind gleichermaßen betroffen.

**I Befristung von Vorschriften**

Bisher ist im Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz eine Berichtspflicht mit Ablauf des 31. Dezember 2015 normiert. Um die Auswirkungen des Änderungsgesetzes sinnvoll überprüfen zu können, wird ein Bericht mit Ablauf des 31. Dezember 2018 erforderlich.

## **G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

### **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

#### **Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel 1 Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes**

Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 678), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

#### **„§ 12a Freistellung von Auszubildenden**

(1) Auszubildende in Berufen des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, und der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren beruflichen Bildungsgang haben einen Anspruch auf politische Arbeitnehmerweiterbildung (§ 1 Absatz 4) von insgesamt fünf Arbeitstagen während ihrer Berufsausbildung.

(2) Politische Arbeitnehmerweiterbildung findet in den ersten beiden Dritteln der Ausbildung statt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und der Berufsschule.

#### **Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung - Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) -**

(3) Stellt der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden unter Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme an einer betrieblich veranlassten Veranstaltung im Sinne von § 1 Absatz 4 frei, kann er die Dauer der Veranstaltung auf den Freistellungsanspruch anrechnen. § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 3 Absatz 5 und 7 und die §§ 5 bis 12 gelten entsprechend.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

**§ 13  
Inkrafttreten, Berichtspflicht,  
Übergangsbestimmung**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über das Ergebnis der Überprüfung.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung, die bis 27. Dezember 2009 die Voraussetzungen nach dem bisherigen § 9 Abs. 1 erfüllt haben, gelten bis 31. Dezember 2011 als anerkannt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Allgemeiner Teil

#### I. Anlass

Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben, einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur beruflichen und politischen Arbeitnehmerweiterbildung im Umfang von jährlich fünf Arbeitstagen.

Anders als in sämtlichen Ländern, die einen solchen oder einen vergleichbaren Anspruch kennen (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein), haben in Nordrhein-Westfalen die Auszubildenden bisher keinen Anspruch auf Freistellung.

Auf Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN („Auszubildenden den Zugang zur Arbeitnehmerweiterbildung ermöglichen“, LT-Drs. 16/3431) hat der Landtag die Landesregierung durch Beschluss vom 10. Juli 2013 gebeten, mit den Beteiligten im Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz den Diskurs aufzunehmen, um einen Gesetzentwurf vorzulegen, der vorsehe, dass auch Auszubildende mit eingetragendem betrieblichem Ausbildungsverhältnis in Nordrhein-Westfalen anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes seien.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat am 2. April 2014 ein Spitzengespräch geführt. Daran haben Unternehmer NRW, der Unternehmerverband Handwerk NRW, der Deutsche Gewerkschaftsbund NRW, ver.di NRW, die Kommunalen Spitzenverbände, die Industrie- und Handelskammer NRW sowie weitere Landesministerien teilgenommen.

In dem einvernehmlich festgestellten Sitzungsprotokoll heißt es:

*„Im [...] Spitzengespräch [...] konnte festgestellt werden, dass sowohl auf Gewerkschafts- als auch auf Arbeitgeberseite keine gravierenden Problemstellungen hinsichtlich der Bildungsfreistellungsansprüche für Auszubildende aus den anderen Ländern bekannt sind.“*

*Weiterhin sehen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende Eckpunkte für die Umsetzung eines Bildungsfreistellungsanspruchs für Auszubildende als konsensfähig an:*

- *Die Freistellung von Auszubildenden für Zwecke der politischen Weiterbildung findet in den ersten beiden Dritteln der Ausbildung statt.*
- *Ausnahmen bedürfen der einvernehmlichen Zustimmung von Betrieb und Berufsschule.*
- *Der Freistellungsanspruch soll fünf Tage innerhalb der Ausbildung betragen.*
- *Vom Betrieb durchgeführte Bildungsveranstaltungen, die inhaltlich den Vorgaben des AWbG entsprechen, können auf den Bildungsfreistellungsanspruch der Auszubildenden angerechnet werden (vgl. § 4 Abs. 2 AWbG).“*

Dieser Gesetzentwurf folgt den Eckpunkten.

## Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Zu § 12 a Absatz 1

Um den Begriff „Auszubildender“ von anderen Beschäftigungsverhältnissen abzugrenzen, die nicht unter § 12 a fallen (Umschülerin/Umschüler, Praktikantin/Praktikant, Volontärin/Volontär, Werkstudentin/Werkstudent), übernimmt der Gesetzentwurf die Terminologie und die Definitionen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Kommentarliteratur zu diesem Gesetz. Der Gesetzentwurf erstreckt sich auf die Auszubildenden, auf die das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung (HwO) Anwendung finden, sowie auf Personen in vergleichbaren Berufsausbildungen.

Auszubildender im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (nach § 21 HwO auch „Lehrling“ genannt) ist, wer nach § 10 Absatz 1 BBiG von einem Auszubildenden zur Berufsausbildung eingestellt wird. Hierunter ist in aller Regel nur die erste zu einem Abschluss führende Ausbildung zu verstehen (Wohlgemuth, Berufsbildungsgesetz (2011), § 10 Rn. 6).

Berufsausbildungen sind dann mit denen des Berufsausbildungsgesetzes vergleichbar, wenn sie dieselben Merkmale aufweisen: Sie müssen auf einem Gesetz beruhen und aus einer schulischen und einer praktischen Ausbildung an zwei Lernorten bestehen. Außerdem muss ein Ausbildungsvertrag geschlossen werden, der eine Ausbildungsvergütung vorsieht. Das gilt für die bundesgesetzlich geregelten Berufe im Gesundheitswesen wie Altenpflegerin/Altenpfleger, Krankenschwester/Krankenpfleger/, Masseur und medizinischer Bademeister.

Der Anspruch nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz erstreckt sich nicht auf Schülerinnen und Schüler in vollzeitschulischen Bildungsgängen der Berufskollegs, die zu einem Berufsabschluss führen. Die Schülerinnen und Schüler können aber zur Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Bildung und Weiterbildung nach § 43 Absatz 3 des Schulgesetzes vom Schulbesuch beurlaubt werden; siehe dazu im Einzelnen die Begründung zu Absatz 2.

Der Anspruch einer Auszubildenden oder eines Auszubildenden beschränkt sich auf die politische Arbeitnehmerweiterbildung im Sinne von § 1 Absatz 4. Zur beruflichen Arbeitnehmerweiterbildung der Auszubildenden bedarf es keines Freistellungsanspruchs nach diesem Gesetz: Sie wird an den Lernorten Betrieb und Schule vermittelt; siehe zum Beispiel § 2 BBiG.

Zur politischen Arbeitnehmerweiterbildung und zur Dauer des Anspruchs auf Freistellung heißt es im Landtagsbeschluss vom 10. Juli 2013:

*„Wenn immer wieder die politische Unkenntnis bzw. Uninteressiertheit und/oder Politikverdrossenheit der Jugendlichen thematisiert wird, dann sollten alle Maßnahmen ergriffen werden, die die (gesellschafts-)politische Information und Bildung aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern.“*

*Jugendliche und junge Erwachsene, die an schulischem oder beruflichem Vollzeitunterricht teilnehmen, erhalten in der Schule das Angebot zu politischer Bildung. Wenn wir allen jungen Menschen gleiche Chancen eröffnen wollen, ist es geboten, für Jugendliche in Ausbildung eine entsprechende Möglichkeit sicher zu stellen.“*

*Demokratie muss immer wieder neu gelernt werden.*

*Politische Weiterbildung als Identitätsfindungs- und Entwicklungsprozess von Werten ist gerade für junge Menschen sehr wichtig. Daher wollen wir, dass junge Menschen, insbesondere Auszubildende, am Prozess der politischen Willensbildung teilnehmen können. Zur Unterstützung, um eine aktive gesellschaftliche Rolle zu übernehmen und an demokratischen Entscheidungsprozessen zu partizipieren, ist die Einbeziehung von Azubis in NRW in das AWbG mehr als überfällig.*

*Unter Berücksichtigung der im dualen System an der Berufsschule angesetzten Zeit ist für die Auszubildenden eine verkürzte Anspruchszeit anzusetzen. Es soll ermöglicht werden, dass Auszubildende im Rahmen ihrer gesamten Ausbildung auch zusammenhängend eine Woche Bildungsurlaub nehmen können, um z.B. an einer Auschwitzfahrt teilnehmen zu können.“*

Ausbildungsbetrieb im Sinne von Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes ist bei den Berufen des Berufsbildungsgesetzes der Lernort im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 BBiG.

### **Zu § 12 a Absatz 2**

Dieser Absatz übernimmt den ersten und den zweiten der oben vorgestellten Eckpunkte.

Die Freistellung vom Besuch der Berufsschule ist eine Beurlaubung vom Unterricht gemäß § 43 Absatz 3 des Schulgesetzes. Das für Schulen zuständige Ministerium hat dazu Verwaltungsvorschriften erlassen (Beurlaubung, RdErl. des Kultusministeriums vom 26. März 1980 – BASS 12-52 Nr. 21).

Der Erlass nennt bereits heute unter anderem Fortbildungsveranstaltungen der Tarifpartner und politische Veranstaltungen als mögliche Veranstaltungen, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann. Nach der Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes wird es Aufgabe des Ministeriums sein, die Freistellung zur Teilnahme an der politischen Arbeitnehmerweiterbildung im Sinne von § 1 Absatz 4 dieses Gesetzes in den Katalog der Beurlaubungsgründe aufzunehmen.

### **Zu § 12 a Absatz 3**

Dieser Absatz folgt dem vierten der oben vorgestellten Eckpunkte. Eine Bildungsveranstaltung, die inhaltlich den Vorgaben des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes entspricht, verbessert das Verständnis von Auszubildenden für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und fördert damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf (§ 1 Absatz 4).

Satz 1 erlaubt es dem Ausbildungsbetrieb, anders als im Fall des § 4 Absatz 2 Satz 1 die gesamte betrieblich veranlasste Veranstaltung zur politischen Bildung auf den fünftägigen Freistellungsanspruch nach Absatz 1 anzurechnen. Satz 1 gilt nicht für eine betrieblich veranlasste Veranstaltung zur beruflichen Weiterbildung; sie wird nicht auf den Anspruch nach Absatz 1 angerechnet.

### **Zu § 12 a Absatz 4**

Aufgrund dieses Absatzes gelten § 3 Absatz 5 und 7 zum Umfang des Weiterbildungsanspruchs sowie § 5 bis § 12 zum Verfahren bei der Inanspruchnahme des Anspruchs materiell unverändert für die politische Weiterbildung von Auszubildenden. Die Gesetzesformulierung

„entsprechend“ bedeutet, dass Begriffe wie „Arbeitnehmer“ oder „Arbeitsentgelt“ analog für Auszubildende und für Vergütungen gelten.

### **Zu § 13 Absatz 1**

Die bisherige Berichtspflicht ist in ihrer dynamisierten Form nicht mehr erforderlich. Sie wurde mit dem Änderungsgesetz vom 8. Dezember 2009 in das Gesetz aufgenommen. Es verfolgte das Ziel, ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zu beenden. Die EU-Kommission hatte im Wesentlichen kritisiert, dass Bildungsveranstaltungen nach dem damals geltenden Gesetz nur anerkannt werden konnten, wenn sie von Volkshochschulen oder von Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz durchgeführt wurden. Außerdem müssten Veranstaltungen außerhalb Deutschlands auch dann möglich sein, wenn sie nicht - wie damals - in den an Nordrhein-Westfalen unmittelbar angrenzenden Nachbarländern oder am Sitz des Europäischen Parlaments oder an Gedenkstätten und Gedächtnisorten der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus dienten.

Außerdem fällt das Gesetz unter die EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006. Der Gesetzgeber musste ihr spätestens ab 28. Dezember 2009 nachkommen.

Das Änderungsgesetz vom 8. Dezember 2009 hat die Anforderungen an das EU-Recht erfüllt. Das Vertragsverletzungsverfahren wurde eingestellt. Schwierigkeiten in der Anwendungspraxis, entgegenstehende Rechtsprechung oder Kritik aus Eingaben oder Petitionen in wesentlichem Ausmaß sind nicht bekannt geworden.

Die Landesregierung hat das Gesetz 2009 und 2010 im Rahmen der Evaluation der Wirksamkeit der Weiterbildungsmittel nach dem Weiterbildungsgesetz überprüft. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung mit der Evaluation der Regelungen des Weiterbildungsgesetzes und des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes beauftragt. Das Institut kam zu dem Schluss, dass

- die Arbeitnehmerweiterbildung als gezieltes Instrument zur Förderung insbesondere benachteiligter Zielgruppen beibehalten und im Kontext mit anderen Instrumenten weiterentwickelt werden sollte,
- das Gesetz einen zwar kleinen, aber wichtigen Beitrag zur Weiterbildung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und zur Stärkung sozialer und politischer Teilhabe leiste.

Die Landesregierung möchte die Auswirkungen des Änderungsgesetzes auf die Teilnahme von Auszubildenden an Angeboten der politischen Weiterbildung überprüfen; auch die Arbeitgeber haben daran ein Interesse. Für aussagekräftige Erfahrungen käme ein Bericht bereits zum 31. Dezember 2015 aber zu früh.

Im Übrigen wird das Gesetz weiterhin benötigt, um das Ziel der Regelungen zu erreichen (§ 1 Absatz 2 bis 4).



**Zur Aufhebung von § 13 Absatz 2**

Die Vorschrift ist gegenstandslos. Sie regelte die durch das Änderungsgesetz vom 8. Dezember 2009 bis 31. Dezember 2011 befristete Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. November 1984.

**Zu Artikel 2**

Bei dieser Gesetzesänderung bedarf es keiner Übergangsvorschrift.